

Bekanntmachungen

SATZUNG der Stadt Borgholzhausen über die Erhaltung baulicher Anlagen vom 9. Juli 1991

Der Rat der Stadt Borgholzhausen hat in seiner Sitzung am 11. Juni 1990 gem. § 172 des Baugesetzbuches vom 8. 12. 1986 (Bundesgesetzblatt 1 1986, S. 2253) und aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet »Kernstadt Borgholzhausen«. Der örtliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet. Die hier vorgenommene Umgrenzung ist verbindlich.

§ 2

SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,
 - a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder
 - b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung werden alle Abbrüche, Umbauten und Änderungen an baulichen Anlagen, auch solche, die nach dem Bauordnungsrecht genehmigungs- und anzeigefrei sind, genehmigungspflichtig. Ausgenommen von diesem Genehmigungsvorbehalt sind:
 - a) Bauvorhaben, die nach § 62 BauO NW in der zur Zeit gültigen Fassung in Absatz 1 Ziffer 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, Absatz 2 Ziffer 1, 3, 4 und Absatz 3 Ziffer 2 aufgeführt sind;
 - b) Bauordnungsrechtliche, genehmigungs- und anzeigefreie Bauvorhaben im Inneren baulicher Anlagen, die vom öffentlichen Straßenraum her einsehbar sind, jedoch nicht in der beiliegenden Liste der denkmal- und/oder erhaltenswerten Gebäude aufgeführt sind.
Jegliche bauordnungsrechtlich, genehmigungs- und anzeigefreien Bauvorhaben an baulichen Anlagen, die vom öffentlichen Straßenraum her nicht einsehbar und gleichzeitig nicht in der beiliegenden Liste der denkmal- und/oder erhaltenswerten Gebäude aufgeführt sind.
- (3) Änderungen an der Dachlandschaft werden ausnahmslos vom Genehmigungsvorbehalt dieser Satzung erfaßt.
- (4) Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Gemäß § 213 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer ein Gebäude oder eine sonstige Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert, sofern nicht gemäß § 2 Absatz 2 Ziffern a) bis c) Ausnahmen vom grundsätzlichen Genehmigungsvorbehalt bestehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- DM geahndet werden.

§ 4

BESTANDTEILE DIESER SATZUNG

- Bestandteile dieser Satzung sind:
- a) Auszug aus der Deutschen Grundkarte Maßstab 1:5000 mit Darstellung des örtlichen Geltungsbereiches dieser Satzung,
 - b) Aufstellung der im örtlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen denkmal- und/oder erhaltenswerten Gebäude und
 - c) Begründung zur Satzung der Stadt Borgholzhausen über die Erhaltung baulicher Anlagen.

§ 5

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

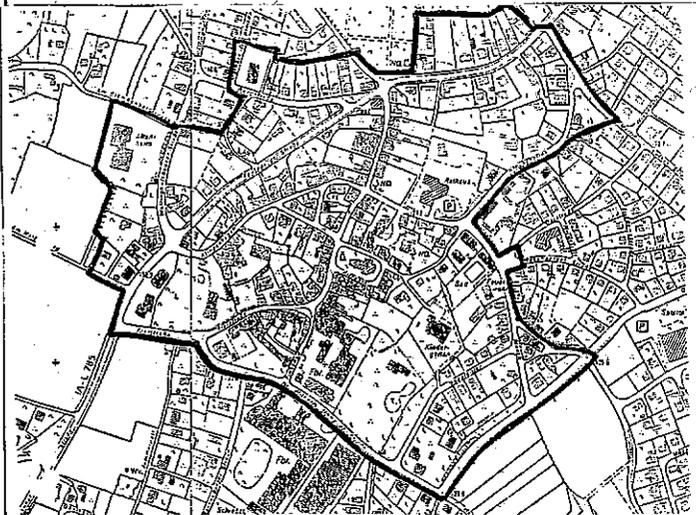
Bürgermeister

Schriftführer

Ratsmitglied

Bestandteil der Satzung der Stadt Borgholzhausen über die Erhaltung baulicher Anlagen vom 9. Juli 1991

Anlage
zur Erhaltungssatzung der Stadt Borgholzhausen vom 9. Juli 1991



Aufstellung der im örtlichen Geltungsbereich der Erhaltungssatzung gelegenen denkmal- und/oder erhaltenswerten Gebäude

Straße/Hausnummer/Eigentümer/Nutzung		
Kaiserstr. 24	Knehans	Gastwirtschaft/Wohnen
Kaiserstr. 22	Petzlaff/Wobst	Wohn- und Geschäftshaus
Kaiserstr. 20	Schick	Wohnhaus
Kaiserstr. 14	Franz	Wohnhaus/Büro
Kaiserstr. 7	Schumacher	Wohn- und Geschäftshaus
Klingenhagen 1	Grundmann	Wohn- und Geschäftshaus
Klingenhagen 6	Horst	Wohnhaus
Klingenhagen 12	Bobbenkamp	Wohnhaus
Tanfanastr. 5	Walter	Wohnhaus
Tanfanastr. 2	Vögeding	Wohn- und Geschäftshaus
Tanfanastr. 4	Noilkämper	Gastwirtschaft/Wohnen
Mittelstr. 1	Bockstette	Wohnhaus
Freistr. 6	Köhne	Wohn- und Geschäftshaus
Freistr. 14	Schulte	Wohn- und Geschäftshaus
Freistr. 7	Koch	Wohn- und Geschäftshaus
Freistr. 8	Kwicinski	Wohnhaus
Freistr. 11	Heemann/Schneider	Wohnhaus
Freistr. 15 (einschl. Garage)	Meyer-Rudolphi	ehem. Hotel
Freistr. 17	Erben Knaust	Wohnhaus
Freistr. 9	Poppenburg	Hotel Meyer
Finkenau 1	Poppenburg	Wohn- und Geschäftshaus
Freistr. 20	Lepper	Wohnhaus
Freistr. 23	Erben Knaust	Wohn- und Geschäftshaus
Freistr. 25	Erben Knaust	Wohnhaus
Teufoburger Str. 26	Margenau	Wohnhaus
Klingenhagen 19	Upmeyer	Wohnhaus (Torbogehaus)
Kirchstr. 13	Thermann	Wohnhaus
Kirchstr. 9	Welpinghus	Wohnhaus
Kirchstr. 5	Ev. Kirche	Wohnhaus/Büro
Kirchstr. 3	Westerbeck	Wohnhaus
Bielefelder Str. 7	Noite	Wohnhaus
Martin-Luther-Str. 4	Lindhorst	Wohnhaus
Klockenbrink 7	Tschimer	Wohnhaus
Masch 8	Willsch	Wohnhaus/ehem. Schmiede
Freistr. 22	Lepper	Mehrfamilienhaus
Masch 10	Tilch	Wohnhaus
Kaiserstr. 6	Schlömann	Wohn- und Geschäftshaus
Haller Weg/Vogelgitter	Bartling	ehem. Bleichhäuschen
Klingenhagen 16	Funke	Wohnhaus
Bergstr. 7	Beining	Scheune
Kirchstr. 19	Westerheide	Wohnhaus
Kirchstr. 1	Ev. Kirche	Kirchengebäude
Kampgarten 2	Ev. Kirche	Pfarrhaus
Kampgarten 4	Ev. Kirche	Bücherei/Wohnen
Gartenstr. 7	Perstrup	Wohnhaus
Bielefelder Str. 18	Ochse	Wohnhaus
Masch 16 (einschl. Garage)	Ludewig	Wohnhaus
Kaiserstr. 21	Deutsche Bundespost/	Postgebäude

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen für das Sanierungsgebiet »Kernstadt Borgholzhausen« wird hiermit bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgholzhausen, den 9. Juli 1991

gez. Frewert
Bürgermeister